

ORGAN: DIE KOMMISSION FÜR VERBRECHENSVERHÜTUNG UND STRAFRECHTSPFLEGE

THEMA: JUGENDGEWALT IN URBANEN GEBIETEN

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALRAT

geleitet von der Resolution des Wirtschafts- und Sozialrates, die 1995 die Richtlinien zur Prävention von Kriminalität in urbanen Gebieten, Jugendkriminalität und Gewaltkriminalität geschaffen hat,

unter Beachtung der staatlichen Souveränität, die es zu wahren gilt,

bemerkend, dass die Delinquenz von Jugendlichen vor allem in urbanen Gebieten in Erscheinung tritt,

feststellend, dass es keine genaue Übersicht über die Jugendkriminalität in vielen Ländern gibt,

betonend, dass es sich bei Jugendgewalt um ein multikausales Gesellschaftsphänomen handelt, das nur unter Einbezug jeglicher Einflussfaktoren angemessen behandelt werden kann,

unter Berücksichtigung, dass die soziale Position von Migranten in einer Sekundärgesellschaft stärker von sozialer Exklusion gefährdet ist und infolgedessen die Kriminalitätsrate von Jugendlichen mit Migrationshintergrund überdurchschnittlich hoch ist,

in Übereinkunft, dass je nach kulturellem Hintergrund soziale Ungleichheit, prekäre sozioökonomische Stellung, niedriger Bildungsgrad und persönliche Gewalterfahrung wesentliche Einflussfaktoren für Jugendgewalt sein können,

zur Kenntnis nehmend, dass Jugendlichen durch zunehmende Urbanisierung oft nur ein mangelhaftes soziales Netzwerk zur Verfügung steht,

konstatierend, dass Arbeitslosigkeit und Perspektivlosigkeit der jüngeren Generationen Frust und infolge dessen Gewalt und Diebstahl provozieren,

erkennend, dass Jugendliche oftmals nicht mit persönlichen Konflikten, Stress oder Gruppenzwang umgehen können und diese Probleme in Form von Gewalt ausarten,

erinnernd an die Umsetzung der UN-Millenniumsentwicklungsziele, die eine Bekämpfung der Armut als eine der Ursachen von Jugendgewalt im internationalen Rahmen vorsehen,

zur Kenntnis nehmend, dass den Entwicklungsländern die Umsetzung präventiver Maßnahmen gegen Jugendgewalt nicht oder nur beschränkt möglich ist,

entschlossen, der Jugendgewalt in urbanen Gebieten durch internationale Kooperation vorzubeugen,

1. *betont*, dass die Ursachen der und Lösungsansätze zur Prävention von Jugendkriminalität noch nicht genügend erforscht wurden;
2. *fordert* die Mitgliedsstaaten *auf*, die Lage in ihren Ländern gründlich zu erforschen und in einem umfassende Bericht darzustellen, die einen weltweiten Vergleich und Austausch von Informationen ermöglichen;

3. *fordert* die Mitgliedsstaaten *auf*, jährlich einen Bericht zu verfassen, der die nationale Jugendgewalt anhand international einheitlicher Statistiken dokumentiert, um
 - (a) eine Übersicht über das Ausmaß von Jugendgewalt zu erhalten,
 - (b) spezifische Ursachen, die zur Kriminalität führen, zu erkennen,
 - (c) die Unterschiede zwischen ländlichen und urbanen Gebieten im Bezug auf Jugendgewalt zu erfassen;
4. *unterstreicht*, dass nationale Instrumente zur Kontrolle eingesetzt werden sollen und ihr Potential im Bezug auf Untersuchung der Ursachen und Lösungsansätze besser genutzt werden soll;
5. *ruft* zur engen Verknüpfung der Prävention von Jugendkriminalität mit dem globalen Kampf gegen Armut *auf*;
6. *unterstreicht* die Relevanz der Erreichung der UN-Millenniumsentwicklungsziele hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Prävention von Jugendgewalt;
7. *entschließt sich* zur Stärkung des Selbsthilfepotenzials der Jugendlichen, *betrachtet* als entscheidenden Faktor für die Stärkung des Selbsthilfepotenzials der Jugendlichen die Bildung und *kommt diesbezüglich zu der Überzeugung*, dass Kinder sowohl zu einem dauerhaften Schulbesuch als auch zum außerschulischen Engagement zu animieren sind;
8. *legt dringend nahe*, Kindern und Jugendlichen eine ausreichende Bildung zu gewähren, weil unzureichende Bildung ein Merkmal von straffälligen Jugendlichen ist;
9. *empfiehlt* die Ausweitung sozialpädagogischer Einrichtungen für Kinder und Jugendliche in urbanen Gebieten zur Primärprävention von Jugendgewalt;
10. *hebt* den Wert der Bildung auf informellem Wege über außerschulische Bildungsprojekte *hervor*, insbesondere im Hinblick auf ihre Chancen beim Aufbau und Bewahren neuer stabilisierender sozialer Netzwerke der Jugendlichen;
11. *unterstreicht* die Notwendigkeit von Resozialisierungsprogrammen für jugendliche Straftäter;
12. *bekräftigt* die Notwendigkeit der Zusammenarbeit aller Organisationen und Institutionen auf der lokalen, aber auch regionalen und überregionalen Ebene, die zum Austausch von Wissen und zur besseren Koordinierung ihrer Arbeit beitragen soll;
13. *fordert* die Mitgliedsstaaten zu einer Vertiefung der internationalen Kooperation zu Fragen der Prävention und Lösung des Problems der Jugendgewalt *auf*;
14. *schlägt vor*, dass Staaten bei der Umsetzung von Präventionsmaßnahmen gegen Jugendgewalt bei Bedarf von den UNO-Unterorganisationen UNICRI, UNAFEI, UNODC sowie von NGOs unterstützt werden;
15. *benennt* hierfür das UNODC als zentrale Hilfe- und Koordinierungsstelle sowohl für die Mitgliedstaaten als auch für nichtstaatliche Akteure;
16. *drängt* alle Mitgliedsstaaten, den Vereinten Nationen Gelder zur Verfügung zu stellen, um die Ursachen der Jugendkriminalität zu bekämpfen;

17. *fordert* insbesondere die hochentwickelten Industriestaaten *dazu auf*, den Entwicklungs- und Schwellenländern nicht nur finanzielle, sondern auch technische und wissenschaftliche Hilfe zu leisten, wie zum Beispiel, aber nicht beschränkt auf:
- (a) praktische und materielle Hilfe,
 - (b) Hilfe durch Aufklärungsarbeit,
 - (c) Weitergabe von Wissen und Schaffung eines gemeinsamen Zugriffs auf neueste Erkenntnisse,
 - (d) Entsendung und Austausch geeigneter Fachkräfte;
18. *beschließt*, mit der Problematik der Jugendgewalt in urbanen Gebieten aktiv befasst zu bleiben.